

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 21.04.2005 Nr. 16

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
11.04.2005	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	217
15.04.2005	Raumordnungsverfahren Fachmarktzentrum Möbel Kraft in Buchholz i.d.N.	218
18.04.2005	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	219
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
08.04.2005	Bebauungsplan „Heidenauer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift	224
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
19.04.2005	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	225

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	09.05. bis 20.05.2005
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Niederländische Streitkräfte
Name und Art der Übung	„Recce Lunenburg“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Von Lüneburg nach Artlenburg nahe der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	140 Soldaten
Radfahrzeuge	14
Kettenfahrzeuge	25
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	- Einsatz von Tarnmaterial, Manöver- und Darstellungsmunition
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

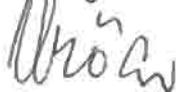
Winsen (Luhe), den 11.04.2005

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag



Kröger



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

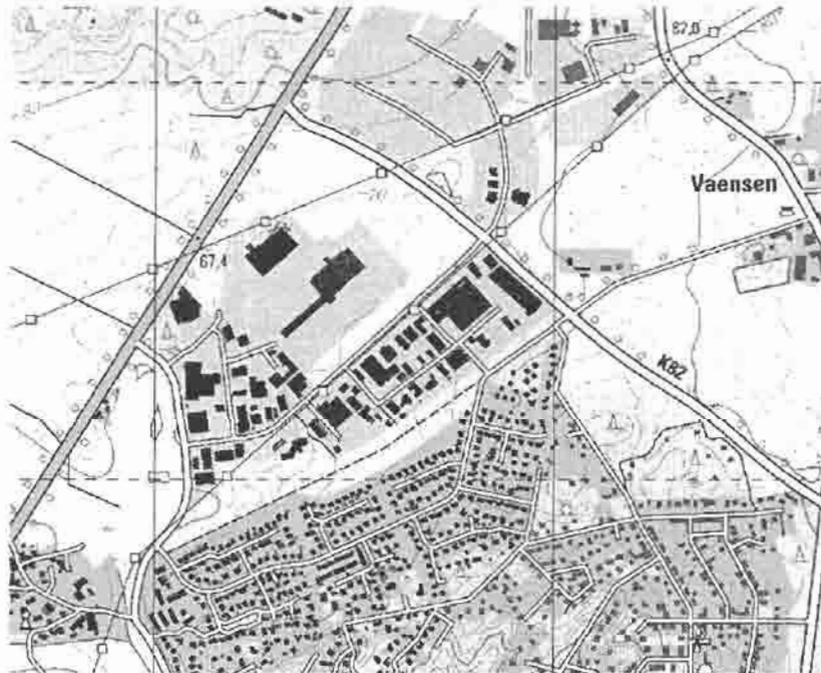
über

die Einleitung des vereinfachten Raumordnungsverfahrens für das Einzelhandelsgroßprojekt Fachmarktzentrum Möbel Kraft in Buchholz i.d.N.

Gemäß § 15 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der aktuellen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Harburg das vereinfachte Raumordnungsverfahren für das Einzelhandelsgroßprojekt Fachmarktzentrum Möbel Kraft in der Stadt Buchholz i.d.N. eingeleitet hat. Der betroffene Bereich befindet sich im Einmündungsbereich B 75 / K 82 (Nordring) und ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Planungsunterlagen für dieses Vorhaben können im Zeitraum vom Montag, 02.05.2005 bis einschließlich Donnerstag, 02.06.2005 beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, Neubau Gebäude B, Zimmer 243, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Antragsunterlagen Auskunft erteilt.

Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist beim der Landkreis Harburg schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.



Im Auftrag

Winsen (Luhe), den 15.04.2005

Jansen

Dienstgebäude:

Hausadressen

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Somnitz-Ring 13
- E Rote-Kreuz-Straße 6
- F St.-Barbara-Weg 1
- G Bahnhofstr. 17

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unserer Internetseite

Internet:

kreishaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ: 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ: 200 100 20
Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee



im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

HAUSHALTSSATZUNG Landkreis Harburg für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	196.452.200,00 EUR
	in der Ausgabe auf	224.536.100,00 EUR
	Fehlbetrag	28.083.900,00 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	24.711.000,00 EUR
	in der Ausgabe auf	24.711.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Alten- und Pflegeheimes Winsen** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.278.300,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	3.278.300,00 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	245.000,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	245.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Alten- und Pflegeheimes Buchholz** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.980.000,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	1.980.000,00 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	70.000,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	70.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Helferichheimes Todtglüsing** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.783.000,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	3.783.000,00 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	300.000,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	300.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Betrieb **Abfallwirtschaft** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	22.343.600,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	22.343.600,00 EUR

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	739.000,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	739.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Betrieb **Abwasserbeseitigung** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	13.071.500,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	13.071.500,00 EUR

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	12.177.000,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	12.177.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Betrieb **Kreisstraßen** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	7.695.500,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	7.695.500,00 EUR

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	4.154.600,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	4.154.600,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Betrieb **Gebäudewirtschaft** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	27.403.400,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	27.403.400,00 EUR

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	18.591.500,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	18.591.500,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Betrieb **Informationsverarbeitung** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.849.400,00 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	2.849.400,00 EUR

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	450.600,00 EUR
	Ausgaben in Höhe von	450.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf:

6.057.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Betriebes **Kreisstraßen** wird auf:

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird auf:

2.125.800,00 EUR

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Alten- und Pflegeheime**, der Betriebe **Abfallwirtschaft**, der **Abwasserbeseitigung** und der **Informationsverarbeitung** werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

2.300.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird auf:

3.333.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Betriebs **Gebäudewirtschaft** wird auf:

6.055.000,00 EUR

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Alten- und Pflegeheime**, der Betriebe **Abfallwirtschaft**, der **Kreisstraßen** und der **Informationsverarbeitung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse der **Altenwohn- und Pflegeheime Winsen und Buchholz und des Helferichheimes Todtglüsing** werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abfallwirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

3.700.000,00 EUR

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse des Betriebes **Abwasserbeseitigung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

1.200.000,00 EUR

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

4.500.000,00 EUR

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Informationsverarbeitung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

470.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen wird auf

53,0 v. H.

festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 6 Niedersächsisches Schulgesetz wird für die kreisangehörigen Gemeinden auf 146,00 EUR je Schüler festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50.000,00 EUR der jeweiligen Haushaltsstelle als unerheblich. Die Deckung ist sicherzustellen.

Winsen (Luhe), den 21. Dezember 2004

gez. Axel Gedaschko

Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erforderlichen Genehmigungen sind durch Verfügung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 08.04.2005 (Az.: 33.4c/R2.53-10302 WL) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 22.04.2005 bis zum 02.05.2005 montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 121 in 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 18.04.2005

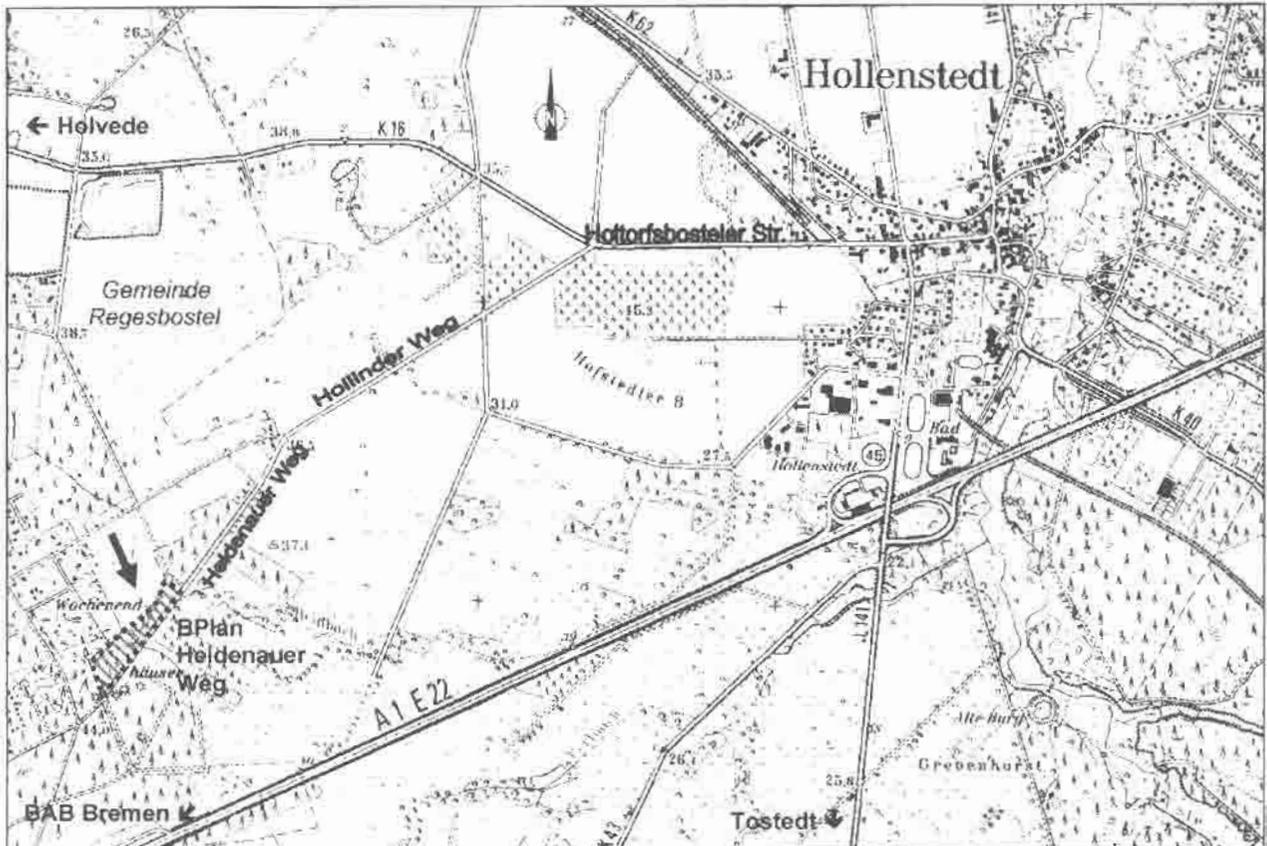


Landrat

BEKANNTMACHUNG

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "HEIDENAUER WEG"
mit örtlichen Bauvorschriften
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Hollenstedt hat am 30. 03. 05 den o. a. Bebauungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Plangebiet umfasst vier Grundstücke mit Wohn- und Wochenendbebauung (Haus-Nr. 4 bis 8) und liegt am westlichen Ende des Heidenauer Wegs an der Grenze zur Gemeinde Regesbostel. Es besteht aus den Flurstücken 58, 104/59, 105/59 und 60 der Flur 10, Gemarkung Hollenstedt, und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

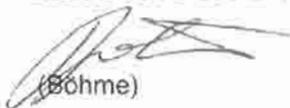


Das Plangebiet ist unterbrochen umrandet und schraffiert dargestellt. M = ca. 1 : 25.000

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan "Heidenauer Weg" in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Mi. u. Do. 09.00 – 12.00 Uhr und Do. 16.00 – 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04165 / 800 44) bei der Gemeindeverwaltung, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Hollenstedt geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Böhme)

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr
2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 16.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.057.600 Euro
in der Ausgabe auf	13.057.600 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.697.300 Euro
in der Ausgabe auf	1.697.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2005 auf 52,5 v.H. der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 16.02.2005


Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 12.04.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/48 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.04. bis 06.05.2005

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags
und donnerstags
Donnerstags
Freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Tostedt, den 19.04.2005

Samtgemeindebürgermeister